

Ziel und Zweck – Grundsätze

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeinde- und Kantonsverwaltungen, Mitglieder der Behörden und Personen, die eine Funktion im Dienst der Öffentlichkeit ausüben, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter das Amtsgeheimnis fallen sowohl Personendaten als auch Sachdaten, letztere aber nur, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind (§§ 12 und 13 InfoDG, siehe Ausführungen unter „Akteneinsicht“).

Es schützt jedoch nur indirekt die Personen, die von diesem Amt betreut werden. Untersteht eine Information dem Amtsgeheimnis, so kann sie Dritten (Privaten und Behörden) nur bekanntgegeben werden, wenn sich die Weitergabe auf eine gesetzliche Grundlage (Meldepflicht oder Meldeermächtigung) stützt oder wenn die vorgesetzte Behörde ihre Zustimmung zur Entbindung vom Amtsgeheimnis gegeben hat.

Vorgehen

Für alle Stellen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, gelten neben dem Amtsgeheimnis „besondere Geheimhaltungspflichten“. Im Sozialhilfebereich ist besondere Sorgfalt geboten im Umgang mit Informationen. Für die Bekanntgabe von Informationen gelten die allgemeinen Vorschriften des InfoDG.

Bemerkungen

Reine Sachdaten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, d.h. sie sind auf Gesuch hin einsehbar, können in Form von Kopien weitergegeben oder es können Auskünfte darüber erteilt werden (siehe Ausführungen unter „Akteneinsicht“).

Personendaten (etwa Dossier eines Einzelfalles) können im Rahmen der Amtshilfe bekanntgegeben werden. § 11 Abs. 1 VRPG sieht eine gegenseitige Amts- und Rechtshilfepflicht der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vor. Die um Amtshilfe oder Rechtshilfe ersuchende Behörde muss dabei nachweisen, dass für sie die gewünschten Daten unentbehrlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind (§ 15 Abs. 2 Bst. b InfoDG). Kann sie diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Bekanntgabe der Personendaten zu verweigern. Dann ist die Amts- oder Rechtshilfe nur noch nach ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person (Klient) zulässig (§ 15 Abs. 2 Bst. d InfoDG), sofern nicht wichtige öffentliche Interessen (z.B. Informationen aus der Geheim- und Privatsphäre wie Sexualität, § 5 InfoDG) dagegen sprechen. Vorbehalten bleiben auch spezialgesetzliche Auskunft- und Anzeigepflichten und die schriftliche Entbindung vom Amtsgeheimnis für Aussagen etwa als Zeuge vor Gericht, dem Untersuchungsrichter etc. (§ 11 Abs. 3 VRPG, Art. 320 Ziff. 2 StGB).

Privaten dürfen nur Personendaten bekanntgegeben werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat und wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen (Geheimhaltungsinteressen) bestehen (siehe Ausführungen unter „Datenschutz“).

Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB), Art. 320
- Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21.02.2001, §§ 12 - 23
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG), § 11

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Akteneinsicht
- Datenschutz